Wien, Donnerstag den 28. September 1871. IV. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Die Herren Pränumeranten werden ersucht, den Pränumerationsbetrag für das vierte Quartal rechtzeitig an die Administration, Grünangergasse Nr. 1, einzusenden.

Inhalt.

Ueber das Wahlrecht der in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen nach den tirolischen Wahlordnungen.

Von Dr. **Anton Hoflacher** k. k. Bezirkshauptmann zu Landeck in Tirol.

In die nach dem Gesetze vom 23. December 1866, Nr. 88 tirol. L. G. Bl. zu verfassenden Wählerlisten für die directen Abgeordnetenwahlen in den Städtegruppen und für die Wahlmännerwahlen in den Landgemeinden gehören auch die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen, welchen nach der Gemeindewahlordnung § 1, Z. 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung das Wahlrecht zukommt.

Hier sind in erster Linie sub. lit. a aufgeführt: „die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen“.

So einfach diese gesetzliche Bestimmung an sich erscheint, hat sie doch verschiedenen Auffassungen und Controversen Raum geboten. Es entstand nämlich die Frage, welche Kategorien von Geistlichen als in der Ortsseelsorge bleibend verwendet angesehen werden müssen, und dies ist der Gegenstand, den ich in gegenwärtiger Abhandlung näher beleuchten will.

Wenn ich auf die kirchenrechtlichen Begriffe zurückgehe und darauf sehe, wie ich es an verschiedenen Orten meiner vieljährigen Praxis getroffen, sind außer den eigentlichen Ortsseelsorgern Vicare, Localcapläne, Expositi und Frühmesser — die blos zeitlichen nicht hieher gerechnet — entweder zur dauernden Versehung von Seelsorgen und Filialen bestellt oder gegen Verrichtung seelsorglicher Functionen mit dem Genusse eines Beneficium betheilt (Beneficiaten), so daß die Verwendung dieser Priesterkategorien in der Ortsseelsorge wirklich bleibend und demgemäß auch ihr Wahlrecht gesetzlich begründet ist.

Anders verhält es sich jedoch mit den Provisoren, Cooperatoren und Hilfspriestern.

Ein Provisor oder ein provisorischer Curat kann meines Erachtens auf das Wahlrecht nie gegründeten Anspruch machen, weil sich die Begriffe provisorisch und bleibend im Sinne des Gesetzes gegenseitig ausschließen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der provisorische Functionär seinen Posten lange oder weniger lang versieht, weil dessen Versetzung oder Entfernung jeden Augenblick ohne sein Zuthun erfolgen kann, während bei bleibender, stabiler Verwendung dies nicht mehr ganz in dem Belieben des Bestellers liegt.

Cooperatoren sind nach Helferts Handbuche des Kirchenrechtes (Prag 1849, Seite 371 und 372) pfarrliche Mitarbeiter, welche dem Pfarrer vom Bischofe beigegeben werden, ohne daß etwas auf die Bestimmung des Pfarrers ankommt und bezüglich deren der Bischof berechtiget ist, sie nach Belieben von einem Orte zum andern zu übersetzen — **ad nutum amovibiles.** Ganz dasselbe Verhältniß tritt bei den Hilfspriestern ein, nur daß solche nach Umständen und dem augenblicklichen Bedarfe auch von den Pfarrern aufgenommen werden können.

Daraus folgt meiner Anschauung nach wohl deutlich, daß bei Provisoren, Cooperatoren und Hilfspriestern von einer bleibenden Verwendung in der Ortsseelsorge nicht die Rede sein kann und daß daher denselben im Sinne des Gesetzes in keinem Falle, weder für die Gemeindevertretung noch für den Landtag ein Wahlrecht zukommt. Freilich wird dem entgegen häufig der Einwurf gemacht, daß ja auch diese Priester bleibend und fortwährend ortsseelsorgliche Dienste zu leisten den Beruf und die Bestimmung haben. Das mag allerdings richtig sein, jedoch ergibt sich auf den ersten Blick, daß das gesetzliche Criterium nicht darin, sondern vielmehr in dem Umstande liegt, ob der fragliche Priester in der Seelsorge des bestimmten Ortes, wo er das Wahlrecht ausüben will, in bleibender Verwendung steht.

Man hat behauptet, daß die Cooperatoren ein Wahlrecht für den Landtag sicher dann ausüben könnten, wenn sie erst ihr Wahlrecht bei den Gemeindewahlen und ihre Aufnahme in die Gemeindewahllisten geltend zu machen wüßten. Es ist richtig, daß diese Listen die Grundlage für die Landtagswahlen bilden und ich glaube auch, daß dermalen in unserem Lande die Cooperatoren und überhaupt sämmtliche Priester ohne Unterschied in den Wahllisten der Landgemeinden beinahe überall bereitwillige Aufnahme finden dürften. Jedoch hat es deßhalb mit dem Wahlrechte zum Landtage noch seine guten Wege.

Nach § 30 unserer Landtags-Wahlordnung (R. G. Bl. 1861, Seite 128) hat der Wahlcommissär das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu prüfen und dessen Richtigkeit so wie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen. Nach dem Geiste dieser Bestimmung kann dem Wahlcommissär doch unmöglich die einfache Rolle eines Collationators zugedacht, sondern er muß vielmehr berechtiget sein, allenfalls in die Liste aufgenommene, nicht wahlberechtigte Personen in der Bestätigungsclausel auszuschließen. So habe

wenigstens ich das Gesetz gehandhabt und es ist mir nicht bekannt, daß maßgebenden Ortes, sei es bei der Oberbehörde oder beim Landtage, je eine aussstellige Bemerkung dagegen vorgekommen wäre.

Allerdings wurden gerade von Cooperatoren bei den vorjährigen Landtagswahlen gegen solche Ausschließungen Proteste und Recurse eingestellt, jedoch ohne Erfolg, indem mit Erlaß des Landeschefs vom 22. Juni v. J., Z. 1269/präs. hierüber folgende Entscheidung herablangte: „Der Ansicht Euer Wohlgeboren, daß den Cooperatoren im Grunde der bestehenden Vorschriften (§ 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 und § 1 Z. 2, lit. a der G. W. O.) das Wahlrecht nicht zukommt, erkenne ich als begründet und die von Ihnen im der Eigenschaft als Wahlcommissär (§ 30 L. W. O.) dem Verzeichnisse der zur Wahl der Wahlmänner in der Gemeinde . . . . berechtigten Gemeindeglieder in dieser Beziehung beigefügte Bemänglung als correct." Hiemit wurde der von mir beobachtete Vorgang durch eine competente oberbehördliche Entscheidung bestätiget, was einen wichtigen Beleg für die Richtigkeit der geschilderten Auffassung und Anwendung des Gesetzes bildet.

Aber selbst dann, wenn solche Priester in die Listen für Gemeindewahlen aufgenommen, aus denselben in die Listen für Landtagswahlen übertragen und aus der Urne als Wahlmänner hervorgehen würden, könnte dies dennoch nicht die weitere Ausübung des Wahlrechtes begründen, da die Wahl von nicht wahlberechtigten und daher auch nicht wahlfähigen Personen illegal wäre und daher der politische Bezirksvorstand nach § 32 der Landtagswahlordnung Neuwahlen anordnen müßte.

So viel mir bekannt, fand die Ausschließung der obgenannten Priesterkategorien vom Wahlrechte auch thatsächlich im größten Theile des Landes statt, was viele Reclamationen von Seite der Cooperatoren und Hilfspriester an den Landesausschuß, sowie unmittelbar an den Landtag zur Folge hatte. Bei diesem sind nach den Verhandlungsberichten derartige Petitionen ganzer Decanate, als wie Mals, Schlanders, Meran u. s. w. eingelaufen. Die Majorität der Abgeordneten nahm dieselben günstig auf und so ergriff denn auch der Landtag die Initiative zur Abänderung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen in der Art, daß auch diesen Priestern das Wahlrecht zukommen sollte. Die Verhandlung hierüber wurde am 12. September in der VIII. Sitzung des Tiroler Landtages vorigen Jahres gepflogen. Hiebei stellte es sich heraus, daß zur Begründung des Wahlrechts für die fraglichen Priester nicht nur eine Aenderung oder mindestens nähere und genauere Bestimmung des gesetzlichen Ausdruckes: in der Ortsseelsorge bleibend verwendete Geistliche" unbedingt nöthig sei, sondern daß auch der § 10 des Gesetzes über die Regelung der Heimatsverhältnisse vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. Bl, ein wesentliches Hinderniß bilde und daher gleichfalls modificirt werden müßte, indem bei allen im § 1, Z. a—f der Gemeindewahlordnung aufgeführten Personen die Gemeindeangehörigkeit als conditio sine qua non für die Wahlberechtigung gefordert wird. Um nun in beiden Richtungen abzuhelfen, beschloß der Landtag:

1. Einen abändernden Gesetzesentwurf bezüglich § 1 der Gemeindewahlordnung zur allerhöchsten Sanction zu bringen, des Inhalts: § 1. „Wahlberechtiget sind ꝛc.

Z. 2 Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a. Die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen (Pfarrer, Cooperatoren, Hilfspriester, Beneficiaten u. s. w.)"

2. Die hohe Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß der § 10 des bereits citirten Heimatsgesetzes auf folgende Weise modificirt werde: „Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte, öffentliche Lehrer, sowie die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen, wenn sie auch nicht pfarrliche Jurisdiction selbstständig ausüben, erlangen das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Wohnsitz angewiesen ist." *)

Der sub 1 erwähnte Gesetzentwurf wegen Aenderung des § 1 der Gemeindewahl-Ordnung erhielt jedoch die Sanction nicht, sowie auch die Einleitung einer Verhandlung wegen Abänderung des § 10 des Heimatsgesetzes abgelehnt wurde.

Der betreffende Ministerialerlaß vom 21. Dec. v. J., Z. 5917 M. J. spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Se. k. u. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschließung vom 18. d. Mts. dem vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 1 der G. W. O. die Sanction nicht zu ertheilen befunden weil der zu lit. a beschlossene Zusatz theilweise mit der im Vordersatze ausgesprochenen Bedingung der bleibenden Verwendung im Widerspruche steht. Was die vom Landtage beantragte Verhandlung wegen Abänderung des § 10 des Heimatsgesetzes anbelangt, so ist kein Grund vorhanden, auf dieselbe einzugehen, da auch dermal die selbstständige Jurisdictions-Ausübung zur Begründung des Heimatsrechtes bei Geistlichen nach diesem Paragraphe nicht gefordert wird."

Ich glaube daher, daß nach den gegenwärtig in Rechtskraft bestehenden tirolischen Wahlordnungen von einer gesetzlichen Begründung des Wahlrechtes der Provisoren, Cooperatoren und Hilfspriester nicht die Rede sein könne.

*) Der in Rechtskraft stehende § 10 lautet:
„Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen ist".

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gewerbsbehörde ist bei der ihr nach § 58 Alinea 3 der Gewerbeordnung zustehenden Genehmigung eines ihr vom Gewerbsinhaber namhaft gemachten neuen Pächters nicht berufen, zu untersuchen, ob das Pachtverhältniß des Gewerbsinhabers zu dem bisherigem Pächter als gelöst anzusehen ist oder nicht.

Anna O. erhielt am 7. October 1865 die Concession zum Betriebe der Traiteurie in C. mit der Berechtigung zur Verabreichung von Kaffee, dann zum Ausschanke von Wein und Bier. Anna O. verpachtete dieses Gewerbe an B. T. auf die Zeit vom 1. October 1870 bis 1. October 1872 und der Stadtmagistrat in C. als Gewerbsbehörde erster Instanz genehmigte am 3. October 1870 die aufgestellte Pächterin.

Am 2. März 1871 ertheilte der Magistrat der Anna O. auch die Berechtigung zum Ausschanke von Branntwein mit der Beschränkung, dieses Befugniß nicht einzeln, sondern nur in Verbindung mit den der Genannten schon am 7. October 1865 verliehenen Berechtigungen auszuüben.

In Folge dessen hat Anna O. die Pächterin B. T. aufgefordert, auch das Recht zum Ausschanke des Branntweines in Pacht zu nehmen, was diese ablehnte.

Anna O. verpachtete nun die sämmtlichen ihr zustehenden Gewerbsberechtigungen an H. S. und erstattete hievon am 15. April 1871, dem Magistrate die Anzeige.

Der Magistrat genehmigte am 26. Juni 1871 die Aufstellung dieses neuen Pächters und verfügte zugleich die Einstellung des von der Pächterin B. T. auf den Namen der Anna O. betriebenen Bierausschankes.

Die Pächterin B. T. recurrirte an die Landesregierung und begehrte die Aufhebung dieser Verfügung des Stadtmagistrates, indem sie sich darauf berief, daß ihr der Magistrat am 3. October 1870 die Pachtung des Gewerbes der Anna O. gestattet habe, ihr daher dieses Vermögensrecht vor Ablauf der Pachtzeit nicht entzogen werden könne.

Die Landesregierung gab diesem Recurse Folge, und setzte die Verfügung des Stadtmagistrates vom 2. Juni 1871 außer Kraft, „weil die B. T. das Schankgewerbe als Pächterin der Anna O. mit Bewilligung des Magistrates angetreten habe, gegen dieselbe polizeiliche Anstände nicht zur Sprache gekommen seien, und sohin das von ihr erworbene Recht der Ausübung des Schankgewerbes durch den Umstand nicht beeinträchtigt werden könne, daß der Anna O. auch bewilligt wurde, nebst Bier und Wein auch Branntwein auszuschänken. Es sei Sache der Anna O., falls dieselbe in den Genuß der neu erworbenen Gewerbsberechtigung treten wolle, das privatrechtliche Verhältniß zu der Pächterin B. T. zu lösen".

Gegen diese Entscheidung der Landesregierung recurrirte Anna O. an das Ministerium des Innern und begehrte die Aufrechthaltung der Verfügung des Stadtmagistrates vom 26. Juni 1871.

Das Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 22. September 1871, Z. 11.217 diesem Recursbegehren aus nachstehenden Gründen Folge:

„Nach § 58 der Gewerbeordnung ist das Recht der Gewerbetreibenden zur Verpachtung ihrer Gewerbe oder zum Betriebe durch Stellvertreter ein unbedingtes, und von einer besonderen Bewilligung seitens der Gewerbsbehörde unabhängig.

Die Amtshandlung der Gewerbsbehörde in Fällen, wo ihr die Ausübung eines an eine Concession gebundenen Gewerbes durch einen Stellvertreter oder im Pachtwege zur Anzeige gebracht wird, beschränkt sich daher im Sinne der berufenen Gesetzesstelle lediglich auf die Prüfung der persönlichen Befähigung des zur Gewerbsausübung bezeichneten Stellvertreters oder Pächters mit Rücksicht auf die hiezu in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse.

Den Gegenstand der im dritten Absatze des § 58 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Amtshandlung kann daher immer nur die von dem Gewerbsinhaber als Pächter oder Stellvertreter bezeichnete Person, nicht aber das dieser Pachtung oder Stellvertretung zu Grunde liegende Privatrechtsverhältniß bilden, und es ist daher die Gewerbsbehörde weder berechtigt noch verpflichtet in eine Prüfung der zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Pächter oder Stellvertreter bestehenden Stipulationen einzugehen.

Diesemnach ist die Gewerbsbehörde daher in Fällen, wo ihr angezeigt wird, daß in der Person des Pächters oder Stellvertreters eine Veränderung vorgegangen sei, auch nicht berufen, in eine Prüfung einzugehen, ob die früheren auf die Pachtung oder Stellvertretung bezugnehmenden Rechtsverhältnisse gelöst sind oder nicht. Ein diesfälliger Zweifel über den Rechtsbestand einer solchen neuerlichen Verpachtung kann nur im Civilrechtswege gelöst werden, ist aber von der Gewerbsbehörde nicht weiter in Betracht zu ziehen, weil sie in dieser Richtung einen dem ordentlichen Richter präjudicirenden Ausspruch nicht thun kann.

Vom Standpunkte der Gewerbeordnung erscheint daher die Verfügung des Stadtmagistrates vom 26 Juni 1871, womit der zur Ausübung des fraglichen Gewerbes als Pächter bezeichnete H. S. genehmigt und gleichzeitig die Einstellung des nomine der Anna O. durch die frühere Pächterin B. T. betriebenen Ausschankes angeordnet wurde, vollkommen begründet, weil der Gewerbsbehörde gegenüber nur derjenige als Pächter eines concessionirten Gewerbes oder Stellvertreter des Gewerbsinhabers angesehen werden kann, welchen letzterer von Fall zu Fall namhaft macht. Von Seite der Landesregierung wäre daher in den Recurs der B. T. gar nicht einzugehen und diese anzuweisen gewesen ihre Ansprüche gegen die Anna O. im ordentlichen Rechtswege auszutragen. Es muß daher die Verfügung des Stadtmagistrates vom 26. Juni 1871 in allen Punkten mit dem Bemerken wieder in volle Wirksamkeit gesetzt werden, daß selbstverständlich der B. T. freisteht, ihre aus dem Pachtvertrage mit Anna O. sich ergebenden Ansprüche im Rechtswege zur Geltung zu bringen“.

Brn. A. v. J.

Mauthprivilegien früherer Concurrenten kommen an die neue Straßenconcurrenz ohne Entschädigung abzutreten.

Die bestandene Hofkanzlei hat mit Erlaß vom 13. Mai 1842, Z. 9328 der Herrschaft O. für die Erhaltung der auf der Dammstraße von O. bis zur W . . . ler Grenze gegen P. befindlichen Brücken die Abnahme einer Mauth nach der zweiten Tarifclasse bewilliget. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 30. December 1842, Z. 37.247 wurde anläßlich der Frage von Mauthbefreiungen ausgesprochen, daß die Erhaltung der fraglichen Brücken eine directivmäßige Verpflichtung der Stadtgemeinde O. und der Herrschaft O. sei, und daß die ihnen bewilligte Mauth nur eine Aushilfe für die ihnen directivmäßig obliegenden Herstellungskosten sein soll.

Der von O. gegen P. führende Straßenzug wurde im Jahre 1865 vom Bezirksamte O. dem dortigen Straßenausschusse als Bezirksstraße übergeben. Diese Uebergabe erstreckte sich jedoch nur auf den Straßenkörper, nicht aber auf die im Zuge dieser Straße befindlichen Brücken, welche bisher theils von der Gutsinhabung O., theils von der Gemeinde O. erhalten wurden, wofür dieselben auch das Erträgniß der früher erwähnten Brückenmauthen bis nun bezogen.

Eine Beschwerde des Straßenausschusses von O., welche dieser über den schlechten, geradezu gefährlichen Zustand der in der Erhaltung der Gutsinhabung von O. befindlichen Brücken beim Landesausschusse einbrachte, veranlaßte den letzteren, sich an die Statthalterei mit dem Ersuchen zu wenden, daß diese die Uebergabe der Brücken und Mauthen auf der O . . .'er Dammstraße an den O . . .er Straßenausschuß verfüge. Der Landesausschuß bemerkte hiebei, daß die in Frage stehenden Brücken gemäß § 5 des mährischen Straßengesetzes vom 28. Februar 1865 (Nr. 9, L. G. und V. Blatt) Bestandtheile der vorgenannten Bezirksstraße bilden, daher gleich ursprünglich an den Straßenausschuß hätten übergeben werden sollen, und daß gemäß § 34*) dieses Gesetzes hiebei auch die den Dominien als ehemaligen Concurrenzgebieten verliehenen Mauthen dem Straßenausschusse zuzuwenden waren. Der Bezirkshauptmann von O. setzte hierauf über Anordnung der Statthalterei die Uebergabe der Brücken und der Mauth auf den 27. und 28. Juli 1870 an.

Gegen diesen Erlaß des Bezirkshauptmannes recurrirte die Gutsinhabung O. an die Statthalterei, indem sie gegen die Uebergabe des gutsherrlichen Brückenmauthregales überhaupt Protest erhob und geltend machte, daß die von der Hofkanzlei bewilligte Mauthabnahme ein Privilegium begründe; daß durch Annahme desselben ein rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen worden sei, und daß sie sich nur gegen Ablösung ihres Vertragsrechtes begeben könnte; sie erklärte, das Mauthregale zu übergeben, wenn derselben vorher der factische Werth der von ihr mit vielen Kosten erbauten und in Stand erhaltenen 20 Brücken ersetzt würde. Zugleich berief sich die Gutsinhabung auf den zweiten Absatz des § 5 des Straßengesetzes und den Schlußabsatz des § 12.

Die Statthalterei gab dieser Berufung keine Folge. In der Motivirung ihrer Entscheidung wies die Statthalterei darauf hin, „daß, (wie dies auch im Hofkanzleidecrete vom 30. December 1842, Z. 37.247 ausgesprochen worden sei,) das Mautherträgniß nach den Grundsätzen über die Bewilligung von Weg- und Brückenmauthen für die Concurrenten keine Einnahmsquelle bilden, sondern nur einen Beitrag zu den Erhaltungskosten gewähren sollte, und daß sich der Bezug auch nur auf so lange erstreckte, als die Verpflichtung zur Erhaltung des bemautheten Objectes bestand. Durch das Straßengesetz vom 28. Februar 1865 seien die alten Concurrenzvorschriften und Bezirke behoben, und seien darnach alle Bezirksstraßen sammt den dazu gehörigen Objecten und Mauthen in die allgemeine Bezirksconcurrenz und in die Verwaltung des Straßenausschusses übergegangen. Da die in Frage stehenden Brücken als besondere Bauobjecte nicht erklärt worden sind, und der Landesausschuß unter Berufung auf den § 5 des Straßengesetzes diese Brücken fortan als Theile der bereits übergebenen Bezirksstraße ansehe, so müsse auf der angeordneten Uebergabe dieser Brücken und des dazu gehörigen Fondes beharrt werden“.

Auch das Ministerium des Innern hat unterm 6. Mai 1871, Z. 3042 dem Recurse der Gutsinhabung in O. aus den Motiven der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben.

F. H.

Fall, in welchem Spitalsbedürftigkeit eines Dienstboten deßhalb nicht zu Ungunsten des sonst zahlungspflichtigen Dienstgebers angenommen wurde, weil der mit der Krankheit schon behaftete Dienstbote wegen einer verbrecherischen Handlung plötzlich aus dem Dienste entlassen worden ist.

Die 28jährige Dienstmagd Elisabeth H. aus L. in Nied.-Oest. wurde in der Zeit vom 31. December 1869 bis 18. Jänner im allgemeinen Krankenhause in Wien verpflegt, wofür ein Kostenbetrag von 13 fl. 30 kr. erlaufen ist. Dieselbe war an acutem Muskel-Rheumatismus erkrankt, welcher laut primarärztlichem Parere 14 Tage vor der Aufnahme in das Krankenhaus begann. Im Parere wurde ferners gesagt, daß „der fieberhafte Zustand und die große Schmerzhaftigkeit der Musculatur des Beines Spitalspflege nothwendig machten“.

Elisabeth H. war vor dem Spitalseintritte und zwar bis 29. December 1869 beim Wirthe Ferdinand G. in O. bedienstet.

---

*) § 34 Alin. 1 lautet:
„Die vorhandenen Capitalien und Cassereste der bisherigen Straßenconcurrenzfonde werden an den betreffenden Straßenausschuß übergeben. Der neue Straßenfond tritt in die Rechte und Verpflichtungen dieser früheren Fonde und fließen Schuldigkeit und Rückstände der Contribuenten an ihn ein“.

Der Dienstgeber G. verweigerte die Bezahlung, indem er behauptete, die H. nicht krank, sondern vollkommen gesund und bloß wegen einer zu Tage getretenen Unredlichkeit augenblicklich und unter gleichzeitiger Anzeige beim Polizeicommissariate O. entlassen zu haben. Das Polizeicommissariat bestätigte in der That, daß Elisabeth H. vom Bezirksgerichte H. mittelst Urtheils vom 29. December 1869 wegen Veruntreuung mit 2tägigem Arreste bestraft, diese Strafe aber von ihr erst am 9. März 1870 angetreten wurde.

Erst am 31. December, also 2 Tage nach dem Dienstesaustritte ist Elisabeth H. in das Spital aufgenommen worden.

Der Bezirkshauptmann von H. erklärte den Dienstgeber für zahlungspflichtig, da durch die Angabe der Elisabeth H. und durch das ärztliche Parere constatirt worden, daß die Erkrankung noch während des Dienstverhältnisses eingetreten sei.

Die Statthalterei bestätigte die Entscheidung der I. Instanz.

Das Ministerium des Innern hat jedoch mit Entscheidung vom 27. Mai 1871, Z. 6185 der Berufung des Dienstgebers Folge gegeben und denselben von der Verpflichtung zur Bezahlung der Verpflegskosten für Elisabeth H. losgezählt, „weil, wenngleich der Beginn der Erkrankung der Elisabeth H. nach dem primarärztlichen Zeugnisse noch in die Zeit ihrer Bedienstung bei dem Recurrenten fällt, darüber, daß sie in diesem Dienstorte auch dienstunfähig und spitalsbedürftig geworden ist, gar kein Nachweis vorliegt und vielmehr mit Rücksicht auf die gegen sie am 29. December 1869 abgeführte strafgerichtliche Verhandlung und ihren erst 2 Tage später erfolgten Eintritt in das Spital die gegentheiligen Behauptungen des Dienstgebers an Glaubwürdigkeit gewinnen und daher jene Momente, welche die Zahlungspflicht des Letzteren begründen, nicht vollkommen erwiesen vorliegen."

F. H.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Grundzuge, die, der Gesellschaftswissenschaft. Berlin 1871. Staude.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

E. M. N. Wie sollen wir wählen? Grundzüge eines neuen Wahlsystems. Berlin 1871. Fr. Kortkampf.

Heinzen Carl. Was ist wahre Demokratie? Beantwortet durch eine Beleuchtung der Verfassung der vereinigten Staaten. New-York 1871.

Todd Alpheus. Die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung und Entwicklung und praktische Gestaltung. Aus dem Englischen übersetzt von R. Aßmann. Berlin 1870. Springer.

Rönne L. v. Die Verfassung des deutschen Reiches. Berlin 1871. Guttentag.

Zachariä H. A., Dr. Zur Frage von der Reichscompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma. Braunschweig 1871. Vieweg & Sohn.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungspolitik und Verwaltungsrecht).

Passy M. H. Des formes de gouvernement et des lois, qui les regissent. Paris 1871.

Hesse M. H. L'Administration provinciale et communale en France et en Europe (1785—1870). Bruxell. 1871. Muequard.

Deloynes P. Les octrois et les bugets municipaux; étude sur l'organisation communale. Paris 1871.

Fischer R. Verwaltungsgesetze des deutschen Reiches. Auf Grund amtlicher Materialien erläutert und mit einem ausführlichen Sachregister versehen. Leipzig 1871. Roßberg.

Cadet Ern. Etudes morales sur la société contemporaine. Le mariage en France. Statistique. Reformes. Paris 1871.

Lingg Max, Dr. Die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes. Eine historisch-dogmatische Abhandlung. Augsburg 1871. Schmidt.

Hilse Carl, Civil- und Mischehe. Eine Untersuchung der Fragen wegen Einführung der Civilehe und Freigebung der Mischehen zwischen Christen und Juden. Berlin 1871. Heimann.

Contzen Hein., Dr. Die soziale Frage. Ihre Geschichte und ihre Bedeutung in der Gegenwart. Eine volkswirthschaftliche Skizze. Leipzig 1871. Luckhardt.

Saussaye R., de. De l'extinction du pauperisme et de l'avenir du travail dans les societes modernes. Paris 1871.

Hirschberg R. Die Lösung der socialen Frage nebst einer Darstellung der socialistischen Lehren und der Arbeiterbewegung der letzten Jahre. Meissen 1871. Mosche.

Bitzer Fried. Arbeit und Capital. Stuttgart 1871. Metzler.

Arnold Fr. Armengesetzgebung. Berlin 1871. Hofdruckerei.

Unruh H. V. v. Die Bankfrage vor der Commission des deutschen Handelstages. Berlin 1871. Springer.

Lasker E. Bankfreiheit oder nicht? Mit besonderer Rücksicht auf Preußen und Deutschland. Berlin 1871. Springer.

Parey C. Das Deichbuch. Eine Sammlung der wichtigsten auf das Deichwesen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Danzig 1871. Kafemann.

Obst L. Gesetze, Reglements und Verordnungen betreffend das Postwesen des deutschen Reiches Berlin 1871. Kortkampf.

Gesetze und Verordnungen betreffend der Dampfkesselpolizei. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Breslau 1871. Kern.

Englmann J. A., Dr. Das bayrische Volksschulwesen. Nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften systematisch dargestellt. München 1871. Lindauer.

Boehmert V., Dr. Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Schulgeldeinrichtungen. Bremen 1871. Gesenius.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Kirchhoff A. Beiträge zur Bevölkerungsstatistik von Erfurt. Besonders im 17. und 18. Jahrhunderte. Erfurt 1871. Villaret.

Statistik des Hamburgischen Staates 3. Heft. Hamburg 1871. Meißner.

Kollmann P. Die Wirksamkeit der Armenanstalt der Stadt Hamburg von 1788 bis 1870. Hamburg 1871. Meißner.

Hodgskin J. Die Deutschen in Amerika. New-York 1871. Schmidt.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Zopfl Heinrich, Dr. Die deutsche Rechtsgeschichte, vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Braunschweig 1871. Wreden.

Waitz G. Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 12. und 13. Jahrhundert. Kiel 1871. Homann.

Trieber C. Forschungen zur spartanischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1871. Weidmann.

Clason O. Kritische Erörterungen über den römischen Staat. I. Rostock 1871. Kuhe.

Prutz Hanns. Kaiser Friedrich I. Danzig 1871. Kafemann.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Gustav Kubin das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne I. Cl. Heinrich Kaditsch eine bei der n. ö. Statthalterei erledigte Statthaltereirathsstelle II. Cl. verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Philipp Ritter v. Zaleski zum Statthaltereirathe II. Cl. extra statum bei der galizischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Rang eines Ministerialrathes bekleideten bisherigen Kanzleidirector des k. und k. Generalconsulates in London Ignaz Ritter v. Schäffer zum Commerzkanzlei-Director bei der k. und k. Botschaft und zum Generalconsulsstellvertreter daselbst ernannt.

Seine Majestät haben die Erhebung des bisherigen k. und k. Consulates in Liverpool zu einem Generalconsulate genehmiget, und den mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consul Dr. Ferdinand Krapf in Liverpool zum Generalconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Redacteur der Prager Zeitung, kaiserl. Rath Dr. Eduard Bruna den Titel und Rang eines Regierungsrathes taxfrei, und den Mitarbeitern der Prager Zeitung Karl Lotka und Heinrich Löwy jedem das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Verwalter des Tabak- und Stempelverschleißmagazines in Prag Felix Jennewein das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Bezirksbaumannstelle I. Cl. in Steiermark mit 2000 fl. respective 1800 fl. eventuell eine Bezirksbaumannstelle II Cl. mit 1600 fl. Jahresgehalt, bis 7. October. (Amtsbl. Nr. 229.)

Rechnungsofficialsstelle III. Cl. bei der mähr. Finanz-Landesdirection mit 600 fl. eventuell 500 fl. Gehalt, bis 7. October. (Amtsbl. Nr. 229.)

Bezirksbaumannstelle II. Cl. bei den politischen Behörden Mährens mit 1400 fl. Gehalt, bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 230.)

Oberamtscassiersstelle bei der n. ö. Finanz-Landesdirection und zwar beim Wiener Hauptzollamte mit 1000 fl. eventuell 900 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld eventuell Officialsstelle mit 800 fl. und 700 fl. und 150 fl. Quartiergeld, dann eine Amtsassistentenstelle mit 600 fl. und 500 fl. und 120 fl. Quartiergeld, bis 18. October. (Amtsbl. Nr. 232.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.